



Verordnung über die Beitragsleistung aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden (Elementarfondsverordnung, EFV)

Vom 2. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 37 Abs. 3 und 41 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006 ¹⁾,

1. Allgemeines

§ 1 Beitrag der Fahrhabeversicherungen

¹ Die Versicherungsunternehmen, die im Kanton Aargau Fahrhabe gegen Feuer versichern, haben einen jährlichen Beitrag von 0,01 ‰ des Versicherungskapitals in den Elementarfonds zu bezahlen.

§ 2 Gesuch

¹ Beitragsgesuche sind zeitlich so einzureichen, dass die Mitwirkung der Gebäudeversicherung bei der Projektierung sichergestellt ist.

§ 3 Beitragsleistung

¹ Die Beitragsleistung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Mittel und setzt die Zusage der Beiträge durch die Gebäudeversicherung vor Beginn der Projektrealisierung voraus. *

² Die Zuständigkeit zum Beschluss über die Beitragszusicherung richtet sich nach dem Geschäftsreglement der Gebäudeversicherung.

¹⁾ SAR [673.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
AGS 2007 S. 189

§ 4 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund der Prüfung der eingereichten Abrechnung über die unterstützten Raumplanungsgrundlagen beziehungsweise Objektschutzmassnahmen.

² Auf Gesuch können Teilzahlungen geleistet werden.

§ 5 Untergang beziehungsweise Kürzung des Beitragsanspruchs

¹ Die Beitragszusicherung verfällt, wenn nicht innert drei Jahren die unterstützte Planung oder Schutzmassnahme erstellt und die Abrechnung der Gebäudeversicherung eingereicht wird.

² Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist angemessen verlängert werden.

³ Der Beitrag wird in dem Masse gekürzt, als die Planung beziehungsweise die Schutzmassnahme der Beitragszusicherung nicht entspricht.

2. Unterstützung von Grundlagen der Raumplanung

§ 6 Beitragsvoraussetzungen und -höhe

¹ Als unterstützungswürdige Grundlagen der Raumplanung gelten grundlegende Untersuchungen wie Risikokataster und Gefahrenkarten.

² Die Beitragsleistung richtet sich danach, in welchem Masse die Grundlagen der Verringerung des Elementarrisikos dienen, und beträgt höchstens 30 % des Aufwands.

3. Unterstützung des Objektschutzes

§ 7 Beitragsvoraussetzungen

¹ Unterstützt werden Objektschutzmassnahmen,

- a) * für die aufgrund der Lage der zu schützenden Objekte ein erhöhter Bedarf besteht,

- b) * die von der Gebäudeversicherung als technisch geeignet anerkannt sind, Objekte weitgehend vor drohenden Elementarschäden zu schützen, insbesondere Massnahmen, die sich an den Wegleitungen¹⁾ «Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren» (Fassung 2005) oder «Objektschutz gegen meteorologische Naturgefahren» (Fassung 2007) der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen orientieren,
- c) die wirtschaftlich sind.

§ 8 Ausschluss

¹ Keine Beiträge werden ausgerichtet an Kosten für

- a) * ...
- b) * Objektschutz, wenn koordinierte Objektschutzmassnahmen oder Massnahmen des übergeordneten Elementarschadenschutzes zweckmässiger sind beziehungsweise innert nützlicher Frist realisiert werden,
- c) Unterhalt und Reparatur von Schutzmassnahmen.

§ 9 Bemessung der Beiträge

¹ Der Beitrag wird bemessen nach

- a) * dem Verhältnis der Kosten für die Schutzmassnahme zum Schadenrisiko,
- b) * ...
- c) der Höhe von Beiträgen Dritter.

² Er darf 40 % der Kosten für die Schutzmassnahme nicht übersteigen.

³ In begründeten Fällen kann die Gebäudeversicherung einen höheren Beitrag ausrichten. *

§ 10 Gesuchsunterlagen

¹ Das Beitragsgesuch muss enthalten:

- a) * Name der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise des Gebäudeeigentümers und Bezeichnung des Gebäudes beim Objektschutz beziehungsweise der betroffenen Gebäude bei einer koordinierten Objektschutzmassnahme,
- b) * Beschrieb der Schutzmassnahme mit Planunterlagen,
- c) * Kostenvoranschlag. Im Falle einer koordinierten Objektschutzmassnahme können zusätzlich Kostenvoranschläge der die einzelnen Gebäude betreffenden Objektschutzmassnahmen eingefordert werden.

¹⁾ Die Wegleitungen können bezogen werden bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern oder auf der Homepage der Aargauischen Gebäudeversicherung <http://www.agv-ag.ch/elementarschaden/dienstleistungen/wegleitungen-vkf/>

3^{bis}. Unterstützung von Wasserbauprojekten *

§ 10a * Wasserbauprojekte

¹ An Wasserbauprojekte, die den koordinierten Objektschutz in der Bauzone bezwecken, werden Beiträge in Höhe von 5 % der Projektkosten ausgerichtet.

² Das Beitragsgesuch muss eine Kostenübersicht, einen Beschrieb des Projekts sowie eine Bestätigung enthalten, dass die Voraussetzungen für die Beitragsleistung erfüllt sind.

3^{ter}. Übergangsbestimmung *

§ 10b * Übergangsbestimmung

¹ Wasserbauprojekte gemäss § 10a, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsänderung vom 9. Dezember 2015 bereits bewilligt sind, sind beitragsberechtigt, wenn die Bauabnahme noch nicht erfolgt ist.

4. Schlussbestimmungen

§ 11 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 2. Mai 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
09.05.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 7 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 8 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 9 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 9 Abs. 1, lit. b)	aufgehoben	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 9 Abs. 3	eingefügt	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 10 Abs. 1, lit. a)	geändert	AGS 2012/3-19
09.05.2012	01.07.2012	§ 10 Abs. 1, lit. c)	geändert	AGS 2012/3-19
09.12.2015	01.01.2016	§ 3 Abs. 1	geändert	AGS 2015/6-36
09.12.2015	01.01.2016	§ 8 Abs. 1, lit. a)	aufgehoben	AGS 2015/6-36
09.12.2015	01.01.2016	§ 8 Abs. 1, lit. b)	geändert	AGS 2015/6-36
09.12.2015	01.01.2016	Titel 3 ^{neu} .	eingefügt	AGS 2015/6-36
09.12.2015	01.01.2016	§ 10a	eingefügt	AGS 2015/6-36
09.12.2015	01.01.2016	Titel 3 ^{neu} .	eingefügt	AGS 2015/6-36
09.12.2015	01.01.2016	§ 10b	eingefügt	AGS 2015/6-36

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 3 Abs. 1	09.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-36
§ 7 Abs. 1, lit. a)	09.05.2012	01.07.2012	geändert	AGS 2012/3-19
§ 7 Abs. 1, lit. b)	09.05.2012	01.07.2012	geändert	AGS 2012/3-19
§ 8 Abs. 1, lit. a)	09.12.2015	01.01.2016	aufgehoben	AGS 2015/6-36
§ 8 Abs. 1, lit. b)	09.05.2012	01.07.2012	geändert	AGS 2012/3-19
§ 8 Abs. 1, lit. b)	09.12.2015	01.01.2016	geändert	AGS 2015/6-36
§ 9 Abs. 1, lit. a)	09.05.2012	01.07.2012	geändert	AGS 2012/3-19
§ 9 Abs. 1, lit. b)	09.05.2012	01.07.2012	aufgehoben	AGS 2012/3-19
§ 9 Abs. 3	09.05.2012	01.07.2012	eingefügt	AGS 2012/3-19
§ 10 Abs. 1, lit. a)	09.05.2012	01.07.2012	geändert	AGS 2012/3-19
§ 10 Abs. 1, lit. c)	09.05.2012	01.07.2012	geändert	AGS 2012/3-19
Titel 3 ^{neu} .	09.12.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-36
§ 10a	09.12.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-36
Titel 3 ^{alt} .	09.12.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-36
§ 10b	09.12.2015	01.01.2016	eingefügt	AGS 2015/6-36